

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textildachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 23

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Beteiligung an solchen in jeder Form. Das Aktienkapital beträgt Fr. 1,000,000. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Personen: Gustav Siber, Kaufmann, von Zürich, in Schönenberg (Thurgau), als Vorsitzender; Harry Weber, Kaufmann, von Rüti (Zürich), in Rüti (Zürich), als Stellvertreter, und Harry Syz, Kaufmann, von Zürich, in Erlenbach (Zürich). Diese Verwaltungsratsmitglieder zeichnen unter sich je zu zweien kollektiv. Das Rechtsdomizil der Gesellschaft befindet sich bei Dr. Peter Schmid, Advokat, in Glarus.

Bern. Die Firma Tuchfabrik Bern A.-G. in Liq., in Bern, ist nach beendigter Liquidation erloschen infolge Übernahme des Geschäftes durch Herrn Adrian Schild, in Bern.

---Mech. Seidenstoffweberei Bern, A.-G., Bern. Der Verwaltungsrat dieser Akt.-Ges. hat den bisherigen Kollektivprokuristen Fritz Rank zum Vizedirektor ernannt und demselben Einzelunterschrift erteilt. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 7. August 1920, infolge Austrittes aus dem Verwaltungsrat des Eugen Knüsly von und in Zürich, zum Vizepräsidenten ernannt: Josef Basler, von Stallikon, Kaufmann, in Zürich, bisheriges Mitglied des Verwaltungsrates. Die Unterschrift Eugen Knüsly ist somit erloschen. Josef Basler wird für die Firma die Einzelunterschrift führen.

Zofingen Wollweberei Zofingen, Aktiengesellschaft, in Zofingen. In der Generalversammlung vom 1. November 1920 wurde das Aktienkapital von Fr. 200,000 auf Fr. 400,000 erhöht. In der Generalversammlung vom 4. November 1920 wurde die Zeichnung und Vollenziehung des gesamten Aktienkapitals festgestellt.

Lugano. Unter der Firma Möbelstoff A.-G. hat sich mit Sitz in Lugano eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Handel mit Möbelstoffen bezweckt. Das Gesellschaftskapital ist auf Fr. 100,000 festgesetzt. Als einziges Verwaltungsratsmitglied zeichnet Cristiano Schmid, von Malans (Graubünden), in Lugano.

England. Die Nähgarnfabriken J. & P. Coats Lts., Paisley, haben im letzten Jahre einen Gewinn von über 4 Mill. Pfd. Sterl. erzielt. Außer der bereits gezahlten Dividende von 10 Proz. wird auf die gewöhnlichen Aktien ein Bonus von 6 d. pro Aktie gezahlt. 903,000 Pfd. Sterl. gelangen zum Vortrag.

Mailand. Die kürzlich insolvent gewordene Krawattenfabrik Camillo Buffalo in Mailand, über die bereits berichtet wurde, schuldet etwa 940,000 Lire, die Aktiven werden mit 590,000 Lire bewertet. Als Ursache des Falliments wird der plötzliche Rückgang der Preise bezeichnet.

Deutschland. Gebhard & Co., A.-G., Vohwinkel. Der Aufsichtsrat beschloß, einer auf den 18. Dezember einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 9,500,000 M. auf 19 Millionen M. vorzuschlagen. Die Aktiven sollen mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1921 an ein Konsortium begeben werden, welches den Aktionären den Bezug im Verhältnis von 1:1 anbieten wird. Als Ausgabekurs wird 107 Prozent in Aussicht genommen.

Die Baumwollwaren-Engrosfirma Blatt u. Co., Mülhausen, in Zahlungsschwierigkeiten. Die Zahlungseinstellung der Baumwollwarenfirma Blatt u. Co. in Mülhausen (Elsaß) wurde laut „Berl. Konf.“ in eingeweihten Kreisen schon seit Wochen erwartet. Herr Blatt, der im letzten Jahre ein großer Faktor auf dem Baumwollmarkte geworden ist, ist nämlich, wie bekannt wurde, in sehr erheblichem Maße Spekulationen in Rohbaumwolle eingegangen und nun dem Zusammenbruch der hochgetriebenen B'wollpreise in Amerika selbst zum Opfer gefallen. Die Firma Blatt hat vor dem Krieg sich als B'wollgrossistin betätigt und hatte 1913 auch in Markkirch eine Weberei gebaut. Nach dem Krieg war die Firma, wie die „Frkf. Ztg.“ schreibt, führend unter denen, die mit Hilfe von namentlich Frankfurter Grossisten und auch von westlichen Banken das Loch im Westen benutzten, um in gewaltigen Massen teure Baumwollwaren nach Deutschland hereinzubringen. Man erzählte sich in Branchekreisen, daß allein an diesen Lieferungen Blatt etwa 25 Millionen verdient habe. Er hat diese Gelder teilweise dazu benutzt, um sich einen eigenen Konzern aufzubauen, indem er eine Anzahl von namentlich elsässischen Webereien für sich verpflichtete und sich kapitalistisch an ihnen beteiligte. Erzählt wird, daß eine Basler Firma mit der Firma Blatt u. Co. liiert sei.

☆☆☆☆☆ Vereinsangelegenheiten ☆☆☆☆☆

A. H. V. Textilia Wattwil. Am 26. Dezember, vorm. 10 Uhr, findet im Hotel Engel in Baden eine Zusammenkunft der in nicht allzugroßer Entfernung weilenden Mitglieder statt. Neben den üblichen Darbietungen gesanglich-musikalischer Natur wird ein Vortrag über „Flechtereie“ steigen. Mitglieder und Freunde des A. H. V. seien hiermit freundlich eingeladen.

E. H.

❀ ❀ Kaufmännische Agenten ❀ ❀

Ein deutsches Reichsgerichtsurteil über die Kostbarkeitsklausel. Die Haftung der Eisenbahn entfällt bekanntlich, wenn Kostbarkeiten versandt werden und in Verlust geraten, ohne daß irgendwie erkenntlich gemacht oder Versicherung genommen ist; als Kostbarkeiten werden Frachtstücke angesehen, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht ein ungewöhnlich hoher ist. Noch nicht entschieden aber war die Frage, ob u. inwieweit die Bahn haftet, wenn kostbare mit weniger kostbaren Sachen zusammengepackt sind. Kann der Bahn im Verlustfalle dann wenigstens der Ersatz der geringwertigen Gegenstände angesprochen werden? Das Reichsgericht hat die Frage verneint, wie aus nachfolgendem Urteil laut „Berl. Konf.“ zu entnehmen ist.

Anfang Oktober 1918 wurde von Krefeld aus eine 44 Kilogramm schwere Kiste, als deren Inhalt „Seidenwaren“ angegeben waren, als Frachtgut zur Versendung nach einer polnischen Station aufgegeben. Die Kiste kam nicht am Bestimmungsort an. Die Empfängerin, eine Firma in Lodz, klagte deshalb gegen den preußischen Eisenbahnfiskus auf rund 29,600 Mark Schadenersatz. Die Eisenbahn befürchtete sich hiergegen darauf, daß es sich bei dem verlorengegangenen Frachtgut um Kostbarkeiten gehandelt habe und unterlassen worden sei, diese Eigenschaft und den Wert im Frachtbrief anzugeben. Unstreitig enthielt die Kiste 101 Meter Satin im Werte von 1528 M. und 401 Meter Kaschmir im Werte von 28,138 M. Das Landgericht Köln verurteilte dem Grunde nach zum Schadenersatz, während das Oberlandesgericht Köln die Klage abwies. Das Reichsgericht wies die Revision der Klägerin laut Urteil vom 9. Oktober 1920 zurück.

Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz lauten: Im gegenwärtigen Falle handelte es sich um ein Frachtstück von einem Meter im Geviert von geringer Höhe und 44 Kilogramm Gewicht, das einen Wert von 29,667 Mark hatte. In Betracht zu ziehen für die Frage, ob der Begriff Kostbarkeit gegeben ist, ist nur das Frachtstück als solches, und es ist nicht, wie im Schrifttum vertreten wird, ein Unterschied dahin zu machen, daß in einem Falle, wo in einem Frachtstück Gegenstände, die für sich nicht den Begriff der Kostbarkeit erfüllen, mit Kostbarkeiten zusammengepackt und versandt sind, die gesetzlichen Bestimmungen die Haftpflicht nur bezüglich der letzterwähnten Gegenstände ausschließen. Vielmehr ist die Haftpflicht der Bahn in einem solchen Falle ganz ausgeschlossen, sofern der Begriff Kostbarkeit für das Frachtstück als solches zutrifft. Es kann daher im gegenwärtigen Falle nicht darauf ankommen, daß die 101 Meter Satin für sich wohl den Begriff der Kostbarkeit nicht erfüllen konnten, vielmehr steht nur zur Entscheidung, ob der Begriff Kostbarkeit für das ganze Frachtstück als solches zu bejahen ist. Dies ist aber der Fall. Es ergibt sich bei dem Frachtstück für das Kilogramm einen Wert von etwa 650 Mark. Der Umstand, daß dieser außerordentliche Wertsatz sich nur durch die Valutaverhältnisse gebildet hat, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Es ist mit Rücksicht hierauf jetzt allerdings zu fragen, ob dieser hohe Wertsatz im Vergleich zu den Sendungen anderer Waren von gleichem oder annähernd gleichem Umfang und Gewicht, die aus demselben Grunde ebenfalls eine große Preisverschiebung aufweisen, gleichwohl noch als ein so außergewöhnlicher angesehen werden muß, daß er auch in Berücksichtigung der Preisverschiebung bei Absendung nicht ohne weiteres zu erwarten war. Diese Frage mußte für das hier in Betracht kommende Frachtstück bejaht werden.

Protest gegen die Schädigung des Einzelhandels.

Die Handelskammer Plauen beschäftigte sich, wie dem „Berl. Konf.“ zu entnehmen ist, eingehend mit der Frage der Schädigung des Einzelhandels durch den Bezug von Waren durch Industrieverbände. Nach den Mitteilungen der Handelskammer führte das Mitglied des Einzelausschusses, Kaufmann Schneider, aus, daß die Beschaffung von allerlei Waren, vor allem von Stapelwaren, durch Behörden sowie kaufmännische und industrielle Unternehmungen zur Abgabe an ihre Arbeiter und Angestellten sich zu einem außerordentlich schädlichen Wettbewerb für den Einzelhandel entwickelt habe. Nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch Textilien, Haus- und Küchengeräte, Uhren und ähnliche Artikel, würden durch gemeinsamen Warenbezug beschafft. Dabei gäben jene Firmen die Waren an die Arbeitnehmer in der Regel zu Preisen ab, zu welchen sie in den Ladengeschäften nicht verkauft werden können. Um nicht mit Verlust zu arbeiten, wäre der Einzelhandel naturgemäß gezwungen, Frachtgebühren, Umsatzsteuer und alle sonstigen Unkosten in die Preise einzukalkulieren, während die industriellen Unternehmen solche Spesen bei der Preisbemessung kaum berücksichtigen, selbst wenn sie, wie tatsächlich schon geschehen, von sich aus Zuschüsse dazu leisten müssen. Bei der Arbeiterschaft entstände dagegen leicht die ganz irrtümliche Meinung, der Einzelhandel fordere zu hohe Preise. Weitere Nachteile ergäben sich für den Einzelhandel daraus, daß die Arbeiter und Angestellten von den einzelnen Artikeln vielfach über den eigenen Bedarf hinaus größere Mengen abnehmen, um auch andere, ihnen nahestehenden Personen damit zu versorgen. Schließlich erwächst ihm noch eine besonders recht zunehmende Konkurrenz in den zahlreichen Großeinkaufsgesellschaften, die in den letzten Jahren eigens zu dem Zweck der Versorgung industrieller Betriebe gegründet worden sind, und die sich einen umfangreichen Abnehmerkreis durch großzügige Propaganda gesichert haben.

Offenbar gehe die Industrie bei solchen Maßnahmen von der Ansicht aus, durch die Verteilung preiswerter Waren die Arbeitswilligkeit der Arbeitnehmer steigern und so zur Förderung des gegenseitigen Einverständnisses beitragen zu können. Es möge dahingestellt bleiben, ob sich dieses Ziel auf dem gekennzeichneten Wege tatsächlich erreichen läßt. Jedenfalls dürften aber rein volkswirtschaftlich betrachtet, die aus der Warenvermittlung der industriellen Unternehmen erwachsenden Vorteile weit hinter den Nachteilen für die Allgemeinheit zurückstehen. Seinen Bericht schloß der Berichterstatter mit dem Ersuchen an die Kammer, ihrerseits durch entsprechende Aufklärung zu einer Lösung beizutragen, die den Einzelhandel, zum Vorteil aller Beteiligten, in die Versorgungstätigkeit der Unternehmen mit einbezieht. — Diese Ausführungen riefen eine lebhaftige Aussprache herbei, in der von Vertretern der Industrie und des Einzelhandels zu der Frage von den verschiedensten Gesichtspunkten aus Stellung genommen wurde. Von industrieller Seite wurde hervorgehoben, daß es sich bei derartigen Vorgängen in der Hauptsache nur um Notstandsaktionen handle, die sonach

als vorübergehende Erscheinung anzusehen seien. Doch wurde zugegeben, daß der Einzelhandel im Falle weiteren Ueberhandnehmens solcher Warenbezüge eine dauernde Schädigung davontragen würde, daß eine solche aber im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Kleingewerbes und Kleinhandels vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt, also auch von dem der Industrie aus, unter allen Umständen vermieden werden müsse. Bei dieser Sachlage gelangte die Handelskammer Plauen zu der Auffassung, daß jene Warenbezüge für die Industrie nicht von ausschlaggebendem Interesse sein können, und daß sie am zweckmäßigsten unterbleiben. Sie beschloß daher, in einem Rundschreiben die industriellen Verbände darauf hinzuweisen, daß der gemeinsame Bezug von Waren zur Abgabe an Arbeiter und Angestellte seitens der Firmen auf das denkbar geringste Maß eingeschränkt und ohne zwingende Notwendigkeit hierauf überhaupt nicht angenommen werden möchte. Vielmehr hält die Kammer es für geboten, den Einzelhandel als äußerst wichtiges Glied des deutschen Mittelstandes in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihm dabei vor allem den Absatz der von ihm vertriebenen Waren selbst zu überlassen.



Abänderung von Verträgen infolge der Kriegsumwälzung. Bestimmte Voraussetzungen.

Die „Seide“ entnimmt der „Frankf. Ztg.“ folgendes Rechtsgutachten, das in Anbetracht der auch in der Textilindustrie vor und während des Krieges abgeschlossenen und noch nicht erledigten Verträge, über deren rechtliche Ausführung nun Meinungsverschiedenheiten herrschen, in verschiedener Beziehung orientierend sein dürfte. Die „Frankf. Ztg.“ schreibt:

Von allergrößter rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist eine kürzlich ergangene grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts in bezug auf die Frage, welchen Einfluß die durch den Ausgang des Krieges hervorgerufene Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Bestehen von Verträgen ausübt. In dieser Entscheidung gibt das Reichsgericht seinen bisherigen Standpunkt hinsichtlich der sogenannten *clausula rebus sic stantibus* auf und spricht aus, daß mit Rücksicht auf die gänzlich veränderten Verhältnisse nicht nur eine Aufhebung (was bisher schon öfter angenommen worden ist), sondern unter Umständen auch eine durch den Spruch des Richters zu treffende Abänderung einzelner vertraglicher Abmachungen einzutreten hat, insbesondere eine Erhöhung vertraglich vereinbarter Preise. Es handelte sich bei der Entscheidung um folgendes:

Die Firma E. hat von der Firma S. in Berlin in deren Fabrikgrundstück durch Vertrag vom Jahre 1912 bis 31. März 1920 Geschäftsräume gemietet; die Vermieterin hat nach dem Verträge der Mieterin auch den von dieser benötigten Wasserdampf für gewerbliche Zwecke zu liefern. Wegen der seit dem Vertragsabschluß wesentlich veränderten Verhältnisse auf dem Kohlen- und Arbeitsmarkt verlangte die Vermieterin vom 1. September 1917 ab für den gelieferten Dampf eine die vertraglich festgesetzte Ver-

gütung erheblich übersteigende Nachzahlung, also eine Erhöhung der vereinbarten Dampfpreise. Die hierauf gerichtete Klage der Vermieterin wurde vom Landgericht und Kammergericht Berlin abgewiesen. Das Reichsgericht hob aber diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Kammergericht zurück. In seiner Urteilsbegründung sagt der höchste Gerichtshof: Der Berechtigung des klägerischen Begehrens ist vom Standpunkt der *clausula rebus sic stantibus* aus die Anerkennung nicht zu versagen. Allerdings hat das Reichsgericht in früheren Entscheidungen ausgesprochen, daß der Richter nicht zwecks Milderung der Härten des Krieges einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen schaffen kann. Allein die erste und vornehmste Aufgabe des Richters geht dahin, in seiner Rechtsprechung den unabwiesbaren Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden. Jener Ausspruch des Reichsgerichts kann in seiner strengen Allgemeinheit nicht mehr aufrecht erhalten werden; er ist durch die Erfahrungen überholt, die im weiteren Verlaufe des Krieges und insbesondere durch dessen ungeahnten Ausgang und die daran sich anschließende, ebenfalls ungeahnte Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht sind. Diese Verhältnisse erfordern unbedingt ein Eingreifen des Richters in bestehende Vertragsverhältnisse, wenn anders nicht ein Treu und Glauben

und jedem Gebot von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechender, einfach nicht zu ertragender Zustand geschaffen werden soll. Deshalb erscheint es zulässig, nötigenfalls in einem nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien fortbestehenden Vertragsverhältnisse eine einzelne Vertragsbeziehung zu ändern.

Um aber, so lautet die Entscheidung weiter, von vornherein jedem Mißbrauch dieses Grundsatzes vorzubeugen, ist dreierlei für seine Anwendung zu erfordern: Erstens müssen beide Parteien das Vertragsverhältnis mit ihrem Willen fortsetzen. Zweitens kann nur einer ganz besonderen und ganz ausnahmsweisen Neugestaltung und Aenderung der Verhältnisse, wie sie jetzt durch den Krieg eingetreten ist, die bezeichnete Wirkung eingeräumt werden. Lediglich der Umstand, daß eine spätere Veränderung der Verhältnisse nicht vorauszusehen ist und nicht vorausgesehen werden könnte, genügt nicht. Drittens aber muß in einem Falle der vorliegenden Art ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen stattfinden. Es kann nicht allein zugunsten desjenigen, der durch die neuen Verhältnisse bei Fortdauer des Vertrages leidet und gelitten hat, eine Aenderung erfolgen, sondern es müssen ebenso auch die Interessen des andern Teiles berücksichtigt werden, der künftig mehr oder anderes leisten soll. Es darf ihm nicht

BUCHDRUCKEREI PAUL HESS

NACHFOLGER VON JEAN FRANK

22 SCHIFFLÄNDE 22 ZÜRICH 1 TELEPH. HOTT. 8.28

◆
Herstellung
sämtlicher Drucksachen
für Handel, Industrie und Private
SPEZIALITÄT: Kartothek-Karten, Alphabete
in allen Teilungen, Fakturen und
Formulare in Schwarz-
u. Kopierdruck
◆

**PLAKATE FÜR JEDEN BEDARF U. AUSFÜHRUNG
BILLETDRUCKEREI · SETZMASCHINENBETRIEB**

der ganze Nachteil aufgebürdet werden; es muß vielmehr der erwachsene Schaden angemessen zwischen ihnen geteilt werden. Diesen Ausgleich richtig zu finden, ist Sache der Erfahrung des Richters und seiner verständnisvollen Beurteilung der beiderseitigen Verhältnisse.

Totentafel

Todesfall. Herr Prof. Dr. Heinrich Lange, Direktor der Färberei- und Appreturschule in Krefeld, ist im Alter von 67 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit in Berlin, wo er vorübergehend weilte, gestorben.

Patent-Erteilungen.

Kl. 24b, Nr. 87543. 2. März 1920. Vorrichtung zur Führung des Gewebes in Gewebespinnmaschinen. — Gebr. Sulzer, Aktiengesellschaft, Winterthur. Vertreter: Wilh. Reinhard, Zürich. — „Priorität: Deutschland, 20. August 1919.“



Kleine Mitteilungen



Hutschweifleder. Ueber dieses kürzlich erwähnte gesundheits-schädliche künstliche Hutschweifleder wird vom Hersteller berichtet, daß nun wieder echtes Material verwendet werde. Im übrigen wird erwähnt, daß etwaige Gesundheitsschädigungen mit der individuellen Prädestinierung bestimmter Persönlichkeiten zusammenhängen. Es ist festgestellt, daß dieselben Hutleder von zahlreichen Personen ohne die geringste Nachwirkung getragen werden konnten, während sie bei einigen Persönlichkeiten gewisse Hautausschläge verursachen. Daß sich bei der chemischen Untersuchung Phenol zeigte, ist kein genügender Beweis für die Schädlichkeit der fraglichen Leder. Denn eine Phenolreaktion ist merkwürdigerweise auch in Fällen eingetreten, in denen nachweislich phenolhaltige Stoffe nicht verwendet waren.

Inserate haben in den „Mitteilungen über Textil-Industrie“ größten Erfolg!

Jacquardmaschinen „Verdol“

Ersatz der Pappkarten durch endloses Papier

Société anonyme des
Mécaniques Verdol, Lyon

Capital social: 1,000,000 Fr.
Siège social et Ateliers de construction
16, rue Dumont-d'Urville.

Gold. Medaille: Anvers 1885. Gold. Medaille: Brüssel 1897.
Hors Concours-Jury-Lyon 1904.

Grand Prix Paris 1900 — Mailand 1906

Diese Maschinen mit reduziertem Zylinder werden gebaut mit 112, 224, 336, 448, 672, 896, 1008, 1344, 1792 Plättchen und höher.

Die Uebersetzung und spezielle Bauart gestatten ihre Anwendung auf mechanischen Stählen mit größter Tourenzahl. Das System ermöglicht auf leichtem, freischwebendem Kartengang mehr als 20,000 Karten einzuhängen.

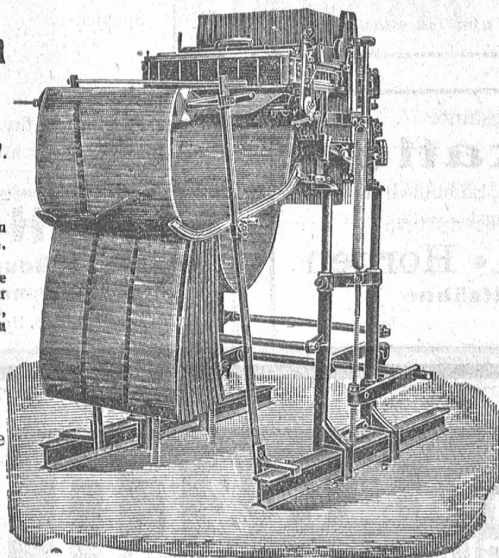
Automatische Verdol Kartenschlag- und Kopiermaschinen,

bei letztem neuestes System, ohne Schnüre und Gewichte

Jacquardmaschinen

für Papp- und endlose Papierkarten

System: Vincenzi, Jacquard und Verdol



Doppelhub- und Zweizylinder-Jacquardmaschine

Hochfach- Hoch- und Tieffach-Maschine
mit separaten Bordurendessin für
Foulardfabrikation sehr geeignet

Kartenschlagerei u. Vertretung für die Schweiz:

Fritz Kaeser, Zürich

TELEPHON 6397

Lieferung

von Entwürfen und Patronen für
alle Gewebeartikel.

Patronieranstalt u. Kartenschlagerei
für alle Stichteilungen.

Verkauf von Original-Verdolphpapier.
Prompter Versand nach auswärts.



Anhänge-Etiketten

weißer Karton mit Baumwollfaden in Größe wie Abbildung
so lange Vorrat 1862

1000 Stück Fr. 3.50

10000 Stück Fr. 31.50

Gebr. Scholl, Zürich

Poststraße 3

Phosphor-Bronze

Säurebeständige Bronze 1854

Metall-Formguss

jeder Art, roh u. bearbeitet
liefert prompt u. billig

Anton Duß

Metallgießerei & Dreherei
Zürich 1, Uraniastr. 39

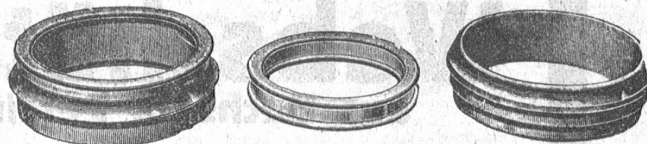
Unterrichtsstunden

über Dekomposition u. Aus-
rüstung v. Seidengeweben
zu nehmen gesucht.

Offerten mit Preisangabe unt.
Chiffre **M. N. 1870** an die Exp.

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)



Spinn- und Zwirnringe

aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen

Exakte Ausführung

Gute Härte

Hochfeine Politur

Gedrehte- und Stahlblechhalter

— Maschinen für die Bearbeitung von Chappa- und Cordonnet-Seide, sowie für Ramie —

Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems

Fallers. Doppelgängige

und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Inserieren bringt Erfolg!

Wer diese Fachzeitschrift bestellt, fördert nicht
allein diese, sondern auch seine Interessen
sowie diejenigen der Textilindustrie überhaupt.